



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und
Planung**

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	09.04.2014

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	207
2	46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Hossenberg; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Feststellungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	208
3	Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Hossenberg, 4. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	209
3.1	Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Str. / Bröltalstr. / Kleine Umgehung (Unterführung), 10. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des geänderten Bebauungsplan-Entwurfes 3. Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	210
3.2	Einrichtung zusätzlicher AST-Haltestellen; Antrag der CDU-Fraktion vom 13.03.2014	211
4	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg); Antrag der CDU-Fraktion, der Herren Ehrenberg, Schenkelberg, Offergeld und Kremer, vom 24.01.2014	212
5	Antrag auf Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Geschossigkeit im Bebauungsplan 01.26 Bröltalstraße für das Grundstück , Bröltalstraße 3 /Ecke Im Marienfried aufgrund des Bauantrages für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses.	213
6	Antrag auf Befreiung von den Bebauungsplan 01.15 für die Errichtung einer Lagerhalle in der Wehrstraße 1 außerhalb der überbaubaren Fläche	214
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
9	Beschlussvorlagen	
10	Anfragen	
11	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17.55 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 27.03.2014
Nachtragsdatum: 03.04.2014

Vorsitzender: Ralf Offergeld
Schriftführerin: Sonja Trimborn

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Offergeld, Ralf CDU

stellvertr. Vorsitzende/r

Spanier, Norbert SPD

Ratsmitglieder

Fichtner, Bettina	SPD
Gerards, Martin	CDU
Große Winkelsett, Christa	CDU
Hildebrandt, Alexander	FDP
Kania, Günter	CDU
Ludwig, Hans	Die Unabhängigen
Mikolajczak, Dirk	CDU
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU

sachkundige Bürger/innen

Grünwald, Monika CDU

Löbach, Markus	Die Unabhängigen
Nehring, Norbert	CDU
Reuter, Thomas	GRÜNE
Schilling, Sören	CDU
Schlechtriem, Christoph	FDP
Schliefer, Raimund	Die Unabhängigen
Steffens, Uwe	CDU

Schriftführer/in

Trimborn, Sonja

-

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Wittmer, Leiterin Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Herr Joerdell, stellv. Leiter der Bauordnung und unteren Denkmalbehörde

Herr Schüßler, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Frau Ballhorn, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Frau Steffan, Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	207

Der Ausschussvorsitzende begrüßte die Anwesenden.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig die Tagesordnung in der nunmehr vorliegenden Form.

2	46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Hossenberg; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Feststellungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	208
---	--	-----

Es kam zu einer angeregten Diskussion. Frau Wittmer beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder.

Es bestand Einvernehmen, künftig zur Klärung der Möglichkeiten der Regenrückhaltung bei der Konzeption eines Baugebiets grundsätzlich im Bauausschuss vorzuberaten.

Frau Wittmer erklärte, dass die Kapazität des Kanalnetzes für dieses Baugebiet ausreichend sei und wies auf die relativ neue DIN Norm hin:

- (DIN Norm 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100)

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu B1, Frau C., Hennef

mit Schreiben vom 10.02.2014 und 12.02.2014

Stellungnahme:

Die Stellungnahme vom 10.02.2014 bezieht sich auf die Flächennutzungsplan – Änderungen und die Bebauungsplan – Verfahren Hossenberg und Kleinfeldchen. Mit Mail vom 12.02.2014 hat Frau C. dann jedoch klar gestellt, dass sich Ihre Anregungen zu Hossenberg nur auf den Artenschutz beziehen. Sie bemängelt, dass das Plangebiet Nahrungsraum für Rotmilane ist und als solches durch die geplante bauliche Nutzung verloren geht. Im Artenschutzgutachten sei dies nicht angemessen bewertet.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Der Rotmilan hat ein so großes Areal zur Nahrungssuche, dass die bauliche Nutzung des Plangebietes dabei artenschutzrechtlich nicht relevant ist. Seitens der Fachbehörden wurden zudem diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen.

zu T1, WESTNETZ GmbH, Dortmund

mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme:

Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Abwägung:

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu T2, Amprion GmbH, Dortmund

mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme:

Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Abwägung:

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu T3, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln

mit Schreiben vom 06.02.2014

Stellungnahme:

Die Landwirtschaftskammer trägt erhebliche Bedenken gegen die Planung vor, da diese zum Verlust besonders schutzwürdiger fruchtbarer Böden mit erheblicher Bedeutung für die örtliche Landwirtschaft führt, wie im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des FNP dargelegt. Die weiteren Anregungen beziehen sich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist es unvermeidbar, bisher

landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen. Der dort ansässige Fachgroßhandel für Hautechnik hat seinen Firmensitz seit 2003 im Gewerbegebiet Hossenberg. Durch die Hinzunahme weiterer Sortimentsbereiche und die sehr positive Umsatzentwicklung in allen Sortimentsbereichen stößt die Firma trotz einer Kalthallenerweiterung in 2010 an ihre logistische Grenze. Das derzeitige Betriebsgelände bietet für die künftigen betrieblichen Anforderungen keine ausreichenden Flächen. Um eine weitere Entwicklung des Geschäftsbetriebes an diesem Standort zu gewährleisten, ist eine Erweiterung der Bebauung zwingend erforderlich, um die Warenströme im Wareneingang, in der Lagerung, in der Kommissionierung und im Warenausgang zu bewältigen. Der Ablauf der bestehenden Logistik lässt eine Erweiterung nur in östlicher Richtung zu. Im Vorfeld der Änderung des Bebauungsplans, die parallel zur 46. FNP – Änderung erfolgt, wurden mehrere Varianten zur Erweiterung des Betriebsgeländes geprüft mit dem Ergebnis, dass das vorliegende Konzept den nachbarlichen Belangen wie Schallschutz, Verschattung und Sichtbeziehungen am ehesten gerecht wird. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer wurden im Übrigen frühzeitig in die Planungen einbezogen und haben dazu keine Bedenken vorgetragen.

Die externen Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff in den Boden sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu T4, Bund für Umwelt u. Naturschutz BUND NRW, Sankt Augustin
mit Schreiben vom 10.02.2014

Stellungnahme:

Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Abwägung:

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu T5, NABU Rhein-Sieg, Siegburg
mit Schreiben vom 11.02.2014

Stellungnahme:

Die Einbeziehung des Quellbereiches und der Streuobstwiese in die Planung wäre nicht nachvollziehbar. Die Streuobstwiese würde sich für Ersatzmaßnahmen eignen. Der Schutz des Quellbereiches soll nicht nur während der Bauphase, sondern dauerhaft gewährleistet sein. Zur landschaftlichen Einbindung sollen möglichst auch an den vorhandenen Gebäuden alle 35 m ein Baum gepflanzt werden. Bei Beleuchtungsanlagen sollen „Lichtverschmutzungen“ vermieden werden. Die Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen soll langfristig verbindlich geregelt werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen im Quellbereich sowie die Streuobstwiese sind als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Änderungsbereich einbezogen, um zu verdeutlichen, dass dort keinerlei bauliche Nutzung stattfinden soll und den Belangen von Boden, Natur und Landschaft Vorrang eingeräumt wird. Die Streuobstwiese befindet sich in Privatbesitz und ist als Kompensationsmaßnahme nicht vorgesehen. Zudem ist

die Festlegung der Kompensationsmaßnahmenflächen Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Das gilt auch für verbindliche Regelungen zum Schutz des Quellbereiches sowie für Maßnahmen/Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung und Beleuchtung des Gewerbegebietes.

zu T6, Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Bauleitplanung, Siegburg

mit Schreiben vom 12.02.2014

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Bodenschutz

Im Rahmen des Vorverfahrens wurde bereits angeregt, Eingriffe in den Boden in die Abwägungen einzubeziehen und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für beeinträchtigte Bodenfunktionen vorzusehen. Es wird auf den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ verwiesen. Der Bodenschutz sei bislang nicht ausreichend behandelt und bewertet, insbesondere Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet auf den zu begrünenden Flächen, bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen und eine Differenzierung zwischen Maßnahmen für Natur- und Bodenschutz. Dazu fehlten entsprechende Angaben und Bewertungen im Umweltbericht.

Abwasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser ist nicht versickerbar und in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Straßenverkehr

Es ist sicher zu stellen, dass bei einer Zunahme des Verkehrs die Funktionsfähigkeit der äußeren Erschließung nicht beeinträchtigt wird. Ggf. sind entsprechende Steuerungs- und Lenkungsmaßnahmen vorzusehen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

zu Natur- und Landschaftsschutz

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu Bodenschutz

Die Auswirkungen der Planung auf den Boden werden an Hand des angesprochenen Leitfadens ausführlicher im Umweltbericht dargelegt. Ungeachtet dessen lassen sich bei Durchführung der Planung Eingriffe in den Boden nicht vermeiden. Das betrifft auch große Teile der zu begrünenden Flächen, die als Einschnittsböschungen oder Erdwall verändert werden, auf denen sich nach der Fertigstellung und Begrünung jedoch wieder neue Bodenstrukturen ohne anthropogene Eingriffe (wie z.B. bei der bisherigen Ackernutzung) ungestört entwickeln können. Ein Ausschluss von Beeinträchtigungen des Bodens ist lediglich auf der im Bebauungsplan festgesetzten Teilfläche mit der Kennzeichnung 4a möglich. Dazu enthält der Bebauungsplan auch entsprechende Festsetzungen, die Beeinträchtigungen des Bodens ausschließen.

Eine differenzierte Bewertung zwischen Maßnahmen für Flora- und Fauna einerseits sowie Maßnahmen für den Boden andererseits erfolgt ebenfalls im Bebauungsplan.

zu Abwasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser der Erweiterungsflächen wird, wie angesprochen, in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

zu Straßenverkehr

Mit der Erweiterung der Lagerkapazitäten ist keine so relevante Zunahme des Verkehrs zu befürchten, dass sich daraus nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Erschließung und der Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ergeben könnten.

zu T7, Landesbetrieb Straßenbau, Köln
mit Schreiben vom 21.02.2014

Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es werden jedoch keine neuen Zufahrten von den klassifizierten Straßen B 8 und L 333 zugelassen. Maßnahmen gegen mögliche verkehrlichen Auswirkungen auf die klassifizierten Straßen stehen in der finanziellen Verantwortung der Stadt Hennef.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Planung um die Erweiterung des Betriebsgeländes eines bereits vorhandenen Unternehmens. Es sind keinerlei neue Zufahrten vorgesehen oder im Bebauungsplan zugelassen. Mit der Erweiterung der Lagerkapazitäten ist zudem keine so relevante Zunahme des Verkehrs zu befürchten, dass sich daraus nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ergeben könnten.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden die 46. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Hossenberg und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3	Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Hossenberg, 4. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	209
---	---	-----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu B1,
mit Schreiben vom 10.02.2014

Stellungnahme:

Es wird angeregt, mit erhöhter Vorsicht mit Kampfmitteln zu rechnen, da im Umfeld des Plangebietes (Broichgarten) 1994 Kampfmittel entdeckt wurden. Das Plangebiet ist Nahrungsraum für Rotmilane und geht als solches durch die geplante bauliche Nutzung verloren. Im Artenschutzgutachten ist dies nicht angemessen bewertet.

Durch die geplante Bebauung gehen wertvolle Freizeit- und Grünflächen verloren und der Landschaftsraum um Hossenberg verliert an Attraktivität und Wohlfühlfaktor. Als naturbewusste und nachhaltige Stadt sollte Hennef in Vorbildfunktion beispielsweise eher einen Erlebnisgarten für Kinder und Schulklassen vorsehen.

Auf Nachfrage stellte sich heraus, dass lediglich der Artenschutz für dieses Verfahren relevant ist, der Rest der Stellungnahme bezieht sich auf das Verfahren „Kleinfeldchen“

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

Der Rotmilan hat ein so großes Areal zur Nahrungssuche, dass die bauliche Nutzung des Plangebietes dabei artenschutzrechtlich nicht relevant ist. Seitens der Fachbehörden wurden zudem diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Regional-/Bauleitplanung
mit Schreiben vom 12.02.2014

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz:

Die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen ist nicht nachvollziehbar. Die externe Teilfläche A sei in einzelnen Wertfaktoren zu hoch bewertet und die Kürzel der Biotoptypen teilweise unvollständig. Bei der Teilfläche B seien ebenfalls einige Bewertungskriterien zu hoch angesetzt bzw. nicht hinreichend begründet. Der Biotoptyp B1 sei nicht zuzuordnen und der Biotoptyp FD 3 nicht nachvollziehbar. Die Bewertung der Maßnahmen auf der Teilfläche B seien zwar vom Eigentümer mit der Unteren Landschaftsbehörde vorbesprochen, jedoch nicht abschließend einvernehmlich abgestimmt.

Durch die Planung würde eine bestehende Kompensationsmaßnahmenfläche überplant, was bei den neuen Maßnahmen zu vermeiden ist.

Die externen Ausgleichflächen sollen abschließend unter Verwendung des beigefügten Vordrucks gemeldet werden.

Bodenschutz:

Im Rahmen des Vorverfahrens wurde bereits angeregt, Eingriffe in den Boden in die Abwägungen einzubeziehen und entsprechende Vermeidungs-,

Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für beeinträchtigte Bodenfunktionen vorzusehen. Es wird auf den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ verwiesen. Der Bodenschutz sei bislang nicht ausreichend behandelt und bewertet, insbesondere Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet auf den zu begrünenden Flächen, bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen und eine Differenzierung zwischen Maßnahmen für Natur- und Bodenschutz. Dazu fehlten entsprechende Angaben und Bewertungen im Umweltbericht.

Abwasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser ist nicht versickerbar und in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Straßenverkehr:

Es ist sicher zu stellen, dass bei einer Zunahme des Verkehrs die Funktionsfähigkeit der äußeren Erschließung nicht beeinträchtigt wird. Ggf. sind entsprechende Steuerungs- und Lenkungsmaßnahmen vorzusehen.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

zu Natur- und Landschaftsschutz:

Die angesprochenen Kennziffern für die Biotoptypen werden redaktionell im Umweltbericht angepasst. Bei der Teilfläche A bleibt die Bewertung unverändert, wird jedoch ausführlicher erläutert, insbesondere dass die Extensivierung der Grünlandnutzung durch den Verzicht auf eine Beweidung Bodenbelastungen verringert und das Artenpotenzial erhöht.

Bei der Teilfläche B wird die Bewertung des Biotoptyps HK 21, wie angeregt, reduziert. Die nicht zuzuordnenden Biotoptypen werden ausführlicher erläutert. Die übrigen Bewertungen bleiben unverändert und werden ausführlich begründet. Durch die veränderte Bewertung des Biotoptyps HK 21 reduziert sich der Kompensationsüberschuss von bisher 590 Punkten auf nunmehr nur noch 10 Punkte. Das reicht jedoch weiterhin für eine angemessene Kompensation der entstehenden Eingriffe aus.

Die Anregung, künftig die neuen Kompensationsmaßnahmen nicht nochmals zu überplanen, wird zur Kenntnis genommen.

Die beigelegten Vordrucke werden in der Regel für Maßnahmen des Ökokontos verwendet, um diese zu erfassen und zu dokumentieren. Im vorliegenden Fall sind die Maßnahmen jedoch Bestandteil des Bebauungsplanes.

zu Bodenschutz:

Die Auswirkungen der Planung auf den Boden werden an Hand des angesprochenen Leitfadens ausführlicher im Umweltbericht dargelegt. Ungeachtet dessen lassen sich bei Durchführung der Planung Eingriffe in den

Boden nicht vermeiden. Das betrifft auch große Teile der zu begrünenden Flächen, die als Einschnittsböschungen oder Erdwall verändert werden, auf denen sich nach der Fertigstellung und Begrünung jedoch wieder neue Bodenstrukturen ohne anthropogene Eingriffe (wie z.B. bei der bisherigen Ackernutzung) ungestört entwickeln können. Ein Ausschluss von Beeinträchtigungen des Bodens ist lediglich auf der Teilfläche mit der Kennzeichnung 4a möglich. Dazu enthält der Bebauungsplan auch entsprechende Festsetzungen, die Beeinträchtigungen des Bodens ausschließen.

Im Umweltbericht wird zudem eine differenzierte Bewertung zwischen Maßnahmen für Flora- und Fauna einerseits sowie Maßnahmen für den Boden andererseits vorgenommen. Dabei wird insbesondere erläutert, welche bodenfunktionsbezogenen Wirkungen die externen Kompensationsmaßnahmen haben.

zu Abwasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser der Erweiterungsflächen wird, wie angesprochen, in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

zu Straßenverkehr:

Mit der Erweiterung der Lagerkapazitäten ist keine so relevante Zunahme des Verkehrs zu befürchten, dass sich daraus nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Erschließung und der Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ergeben könnten.

zu T2, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 21.01.2014

Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es werden jedoch keine neuen Zufahrten von den klassifizierten Straßen B 8 und L 333 zugelassen. Maßnahmen gegen mögliche verkehrlichen Auswirkungen auf die klassifizierten Straßen stehen in der finanziellen Verantwortung der Stadt Hennef.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Planung um die Erweiterung des Betriebsgeländes eines bereits vorhandenen Unternehmens. Es sind keinerlei neue Zufahrten vorgesehen oder im Bebauungsplan zugelassen. Mit der Erweiterung der Lagerkapazitäten ist zudem keine so relevante Zunahme des Verkehrs zu befürchten, dass sich daraus nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ergeben könnten.

zu T3, LVR-Amt für Denkmalpflege
mit Schreiben vom 20.01.2014

Stellungnahme:

Im Weiler Hossenberg ist die Hofanlage Hossenberg 3 als Baudenkmal ausgewiesen. Gemäß § 9 DSchG NW sind baulich Maßnahmen in der Umgebung des Baudenkmals erlaubnispflichtig. Die Belange des Denkmalschutzes sollen nachrichtlich in die Begründung aufgenommen und im Umweltbericht berücksichtigt werden. Zudem soll das Baudenkmal in der Planzeichnung gekennzeichnet werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben zum Denkmalschutz werden einschließlich eines Lageplans in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt. Eine Darstellung in der Planzeichnung ist daher nicht erforderlich.

zu T4, BUND
mit Schreiben vom 10.02.2014

Stellungnahme:

Es wird angeregt, geeignetere Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Die in der Planung enthaltenen Maßnahmen wären zu nah am Siedlungsbereich und einer Hochspannungsleitung, so dass tierökologische Funktionen nur abgeschwächt erfüllt würden. Die Ausgleichsfläche B habe zudem kein nennenswertes Aufwertungspotenzial und führe eher zur Zerstörung werthaltiger Strukturen (Brennnesselfluren). Weiterhin wäre eine 30-jährige Sicherung der Maßnahmen formal nicht ausreichend. Eine Grundbruchsicherung wäre erforderlich. Die Maßnahmen sollen neu konzipiert und dauerhaft gesichert werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragene Einschätzung der Eignung der Ausgleichsflächen wird nicht geteilt. Die Teilfläche A wurde eigens für solche Maßnahmen von der Stadt Hennef erworben und vom Umweltamt für dieses Bebauungsplanverfahren ausgewählt. Die vorgesehene Pflanzung von Obstbäumen passt sehr wohl an den Siedlungsrand. Die Nähe zur Freileitung stellt die ökologische Funktion der Streuobstwiese keinesfalls in Frage, da Streuobstwiesen einen vielfältigen Lebensraum für zahlreiche Tierarten darstellen, für die die Nähe einer Freileitung keine Rolle spielt.

Das Aufwertungspotenzial der Teilfläche B ist unstrittig eher gering. Dem wird in der Bilanzierung jedoch entsprechend Rechnung getragen. Die vorgesehenen Nutzungseinschränkungen auf den Kompensationsmaßnahmenflächen werden im Grundbuch dauerhaft gesichert.

Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen ist jedoch nur eine zeitlich begrenzte vertragliche Vereinbarung möglich. Wäre die Pflege nach Ablauf des Vertrages nicht weiter gewährleistet, würden die Flächen ggf. einer natürlichen Weiterentwicklung überlassen.

zu T5, NABU Rhein-Sieg
mit Schreiben vom 11.02.2014

Stellungnahme:

Die Einbeziehung des Quellbereiches und der Streuobstwiese in die Planung wäre nicht nachvollziehbar. Die Streuobstwiese würde sich für Ersatzmaßnahmen eignen. Der Schutz des Quellbereiches soll nicht nur während der Bauphase sondern dauerhaft gewährleistet sein. Zur landschaftlichen Einbindung sollen möglichst auch an den vorhandenen Gebäuden alle 35 m ein Baum gepflanzt werden. Bei Beleuchtungsanlagen sollen „Lichtverschmutzungen“ vermieden werden. Die Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen soll langfristig verbindlich geregelt werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen Grünflächen im Quellbereich sowie die Streuobstwiese als Fläche für die Landwirtschaft sind in den Bebauungsplan einbezogen, da diese bereits im bisherigen Rechtsplan enthalten waren. Die Streuobstwiese befindet sich in Privatbesitz und ist als Kompensationsmaßnahme nicht vorgesehen, da für die Neuanlage einer Streuobstwiese auf eine Fläche zurückgegriffen wird, die sich im Eigentum der Stadt befindet.

Der Quellbereich wird selbstverständlich dauerhaft geschützt. In der Bauphase besteht jedoch in der Regel noch keine ordnungsgemäße Flächenentwässerung, so dass in dieser Zeit auf besondere Maßnahmen zu achten ist. Nach Abschluss der Bauarbeiten greifen die errichteten Entwässerungsanlagen mit einem entsprechenden Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.

Die Vorgaben zu landschaftlichen Einbindung wurden aus dem bisher wirksamen Bebauungsplan übernommen und haben sich durchaus bewährt. Selbstverständlich brauchen Pflanzungen eine entsprechende Entwicklungszeit, um ihre volle Wirkung zu gewährleisten. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, zusätzliche Bepflanzungen vorzuschreiben. Der Landschaftsraum um Hennef ist eben nicht nur von Natur sondern auch von Siedlungsflächen und Gewerbegebieten geprägt, die ein fester Bestandteil der heutigen anthropogen geprägten Landschaft sind.

Die erstmaligen Pflanzungen und Nutzungseinschränkungen auf den Streuobstwiesenflächen werden verbindlich vertraglich vereinbart bzw. im Grundbuch dauerhaft gesichert. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen ist jedoch nur eine zeitlich begrenzte vertragliche Vereinbarung möglich.

Zur Beleuchtung trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen. Der

überwiegende Teil des Betriebsgeländes ist bereits nach geltendem Planungsrecht überbaut. Der neuhinzukommende, von der Flächengröße untergeordnete Teil sollte keine abweichenden Festsetzungen erhalten. Probleme mit der bereits vorhandenen Beleuchtung des Betriebsgeländes sind nicht bekannt.

zu T6, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 06.02.2014

Stellungnahme:

Die Landwirtschaftskammer trägt erhebliche Bedenken gegen die Planung vor, da diese zum Verlust besonders schutzwürdiger fruchtbarer Böden mit erheblicher Bedeutung für die örtliche Landwirtschaft führt, wie im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des FNP dargelegt.

Zu den Kompensationsmaßnahmen im Hanfbachtal wird angeregt, Maßnahmen am Gewässer als Entwicklung eines Strahlursprungs vorzusehen und auf die vorgesehenen Streuobstwiesen zu verzichten. Die Inanspruchnahme von 0,8 ha Ackerfläche mit besonders schutzwürdigen bzw. sehr schutzwürdigen Böden sei nicht akzeptabel.

Um den Verlust weiterer landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis auf Maßnahmen in Verbindung dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ zurückzugreifen und in diesem Zusammenhang verfügbare Flächen mit interessierten Nutzern als Streuobstwiese anzulegen.

Grundsätzlich sollten künftige Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen möglichst an Gewässern (Sieg, Bröl, Hanfbach) oder im Forst (Umwandlung von Nadel- in Laubwald) stattfinden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist es unvermeidbar, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen. Der von der Betriebserweiterung betroffene Landwirt hat sich nicht geäußert und gegen den Nutzungsentzug beschwert. Es lässt sich daraus schließen, dass die betroffenen Flächen für ihn nicht betriebs- bzw. existenzrelevant sind. Zudem ist es dem Eigentümer eines Grundstückes stets freigestellt, bestehende Pachtverhältnisse unter Wahrung geltender Kündigungsfristen zu beenden und sein Grundstück der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen.

Die geplanten Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Errichtung von Gebäuden sowie Lager- und Rangierflächen führen im Bereich der Betriebserweiterung zweifellos zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, insbesondere zum Verlust der fruchtbaren Ackerböden sowie zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum- und Regelungsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion). Durch die Erweiterung ist eine zusätzliche Versiegelungsfläche von 1,704 ha zulässig. Darüber hinaus wird durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Böschungen und Erdwälle) in einem Umfang von ca. 1,3 ha in Bodenfunktionen eingegriffen. Nach dem Leitfaden

„Bodenschutz in der Umweltprüfung“ sollen zur Minimierung der Eingriffe in den Boden Beeinträchtigungen von Böden mit hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktion sowie schutzwürdiger Böden soweit wie möglich vermieden werden. Von der Bebauung sind im vorliegenden Planungsfall Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad betroffen. Daher sollen gemäß dem o.g. Leitfaden zunächst anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft werden. Die Reichweite der Pflicht zur Alternativen-Prüfung im Einzelfall hängt jedoch maßgebend davon ab, wie viele Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten bestehen. Eine räumliche Standortalternative ist im vorliegenden Planungsfall ausgeschlossen, da für die Betriebserweiterung nur der vorliegende Planbereich zweckmäßig ist und andere Standorte nicht in Betracht kommen.

Wenn keine Planungsalternativen zur Verfügung stehen, sind gemäß dem genannten Leitfaden Möglichkeiten für bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Dazu gehört zunächst die Anpassung des Bauvorhabens an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen. Dies ist jedoch aufgrund der innerbetrieblichen Abläufe (Hubstapler, LKW-Verkehr, etc.) nicht möglich. Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades mittels Vorgaben zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge ist eine wasserdurchlässige Gestaltung von Stellplätzen im Bebauungsplan festgesetzt. Weitere Festsetzungen zur Reduzierung des Versiegelungsgrades würden die Effektivität und Funktionalität der Flächennutzung in Frage stellen. Eine kleinräumige Steuerung der Bodeninanspruchnahme durch Ausweisung von Grünflächen, Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft oder Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind, ist bei der vorliegenden Planung nur bedingt möglich. Die Betriebsflächen müssen zusammenhängend nutzbar sein. Flächen, die nicht baulich genutzt werden sollen, sind klar von den Betriebsflächen getrennt. Umfangreiche Grünflächen bzw. zu begrünende Flächen sind um die gewerblich nutzbaren Flächen herum festgesetzt.

Eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser ist nach den Ergebnissen des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens nicht möglich, da die Böden im Plangebiet für eine Versickerung nicht geeignet sind. Vorgaben zur Dachbegrünung werden für große zusammenhängende Dachflächen getroffen, wie diese bereits im bislang rechtswirksamen Bebauungsplan enthalten waren. Die Erweiterung des vorhandenen Firmengeländes erspart schließlich eine Erschließung eines Gewerbegebietes an einem neuen Standort.

Die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen selbstverständlich zu beachten, Vermeidung und Ausgleich unterliegen dabei jedoch dem Abwägungsgebot. Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollen durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Multifunktionale Maßnahmen, die Aufwertungen bei mehreren Schutzgütern bewirken, sind für den Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft besonders geeignet. Neben der Kompensation der Eingriffe in die Biotope dienen die folgenden Maßnahmen auch als bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen. Entsiegelungsflächen stehen für die Planung leider nicht zur Verfügung.

Bei der Planung wird der vorhandene Erdwall verlagert und die Baufläche vergrößert. Die dabei entstehenden Böschungsflächen werden

begrünt/rekultiviert (Ansaat und Bepflanzung) und langfristig als Grünflächen entwickelt. Es handelt sich dabei um die mit der Ziffer 2a gekennzeichneten Flächen im östlichen Teil des Bebauungsplanes in einem Flächenumfang von ca. 1,30 ha. Als erosionsmindernde Maßnahmen ist die Umwandlung der Ackerfläche in Extensivgrünland / Streuobst im Bereich der externen Ausgleichsfläche (Teilfläche A) vorgesehen (Flächenumfang 0,42 ha). Die Extensivierung von intensiv gedüngten Fettwiesen (Teilfläche A) stellt gleichsam eine bodenfunktionsbezogene Maßnahme dar. Durch die Aufgabe der Düngung wird der Eintrag von Nährstoffen zukünftig vermieden (Flächenumfang 0,53 ha). Durch die Aufgabe der ganzjährigen Pferdehaltung in der Hanfbachaue (Teilfläche A) wird der Boden insbesondere außerhalb der Vegetationszeit geschont. Verbesserungen der Bodenfunktion ergeben sich durch die künftige Vermeidung von Trittbelastungen (Huftritt) auf den dafür anfälligen Aueböden. Darüber hinaus wird auch der Eintrag von Nährstoffen (Exkrememente der Weidetiere) künftig vermieden (Flächenumfang 0,62 ha).

Die Erweiterung des Bebauungsplanes erlaubt eine zusätzliche Versiegelungsfläche von maximal 1,704 ha. Demgegenüber stehen die genannten bodenfunktionsbezogene Maßnahmen in einem Umfang von 1,81 ha. Durch diese Maßnahmen werden die Bodenerosion und die weitergehende Bodenschadstoffverdichtung gemindert. Durch verringerte Stoffeinträge und einen ausgeglichenen Wasserhaushalt kann auch die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium aufgewertet werden.

Darüber hinaus werden die notwendigen geländebedingten Eingriffsflächen im Bebauungsplangebiet (Böschungen; Erdwälle) nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert (Ansaat, Bepflanzung). Die bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen gewährleisten somit im vorliegenden Fall die Kompensation des Eingriffs in den Boden. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll bei künftigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen verstärkt auf die angesprochenen Maßnahmen (Chance 7, Wasserrahmenrichtlinie, u.a.) zurückgegriffen werden.

zu T7, Amprion GmbH

mit Schreiben vom 10.01.2014

Stellungnahme:

Die Amprion GmbH teilt mit, dass die externen Ausgleichsflächen im Schutzstreifen einer Hochspannungsfreileitung liegen und dort Anpflanzungen nur eingeschränkt möglich sind.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen befinden sich zwar in der Nähe der Freileitung, liegen jedoch nicht innerhalb des angesprochenen Schutzstreifens. Insofern ergeben sich aus Sicht der Stadt Hennef keine Einschränkungen für die geplanten Obstbaumpflanzungen. Falls erforderlich, werden die geplanten

Kompensationsmaßnahmen vor ihrer Ausführung mit der Amprion GmbH abgestimmt.

zu T8, Westnetz GmbH
mit Schreiben vom 10.01.2014

Stellungnahme:

Die Westnetz GmbH teilt mit, dass sich im Bereich der externen Ausgleichsfläche A Hochspannungsfreileitungen befinden und neu geplant werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind davon jedoch nicht betroffen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- BR Köln, Dez. 33
- RSAG
- WTV
- PLEDOC
- rhenag
- Landesbetrieb Wald und Holz
- unitymedia kabel bw

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), werden die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Hennef (Sieg) – Hossenberg mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.1	Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Str. / Bröltalstr. / Kleine Umgehung (Unterführung), 10. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des geänderten Bebauungsplan-Entwurfes 3. Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	210
-----	---	-----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. zu B1,**
mit Schreiben vom 14.01.2012

Stellungnahme:

Der Einwender verweist auf seinen Einspruch gemäß den Schreiben vom 06.10.2011, 23.10.2011 und 14.12.2011 und wiederholt diesen erneut.

Abwägung:

Bereits im Dezember 2006 wurde die Satzung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes 01.26 beschlossen und mit der Bekanntmachung am 21.02.2007 wurde der Plan rechtswirksam. Ziel und Zweck der damaligen 8. Bebauungsplanänderung war die verkehrliche und städtebauliche Neuordnung der Stadteinfahrt Hennefs an der Bröltalstraße.

Dabei wurden insbesondere der Ausbau der lichtsignalgesteuerten Kreuzung im Knoten B 478/ ASS Hennef-Ost sowie die Beseitigung des Bahnübergangs an der Bahnstrecke Köln – Hennef – Eitorf – Siegen als Maßnahmen bestimmt. Parallel zum damaligen Bebauungsplanänderungsverfahren wurde die Entwurfsplanung der klassifizierten Straßen L 333, L 125 und B 478 erstellt und als Verkehrsflächen in den Bebauungsplan übernommen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die Rechtskraft für die klassifizierten Straßen durch ein Planfeststellungsverfahren erfolgt. Mittlerweile ist der Umbau der Anschlussstelle Hennef-Ost (1. Bauabschnitt) vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) im Jahr 2007 auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.26, 8. Änderung, realisiert worden. Im Bereich der Bahnunterführung haben sich jedoch abweichend von den damals festgelegten Verfahrensweisen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geändert, welche nun durch die verbindliche Bauleitplanung und die hier dargestellte 10. Änderung geschaffen werden sollen. Zudem sind die aktuellen Verkehrsdaten und die darauf aufbauenden Ergebnisse des Lärmgutachtens im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Heute stellt die Bahnstrecke Köln - Hennef - Eitorf - Siegen eine Zäsur im

Stadtgefüge Hennefs dar. Die südlichen und östlichen Stadtviertel und Ortschaften werden durch die Bahnstrecke vom zentralen Bereich an der Frankfurter Straße getrennt. Durch die Schließungszeiten an den Bahnübergängen Bröltalstraße und Frankfurter Straße sind deutliche Einschränkungen der verkehrlichen Verbindungen über die Bahnstrecke hinweg gegeben. Der Neubau einer planfreien Querung an der Bröltalstraße als Unterführung der L 125 unter der Bahnstrecke dient also einer Minderung der verkehrlichen Auswirkungen und so auch einer Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation. Dieser Neubau der Unterführung ist jedoch nur durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der 10. Änderung möglich.

Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung und auch in dieser Bebauungsplanänderung berücksichtigt.

Im Rahmen der 10. Änderung wurde das vorhandene Lärmgutachten hinsichtlich Verkehrslärm aufgrund der aktuell vorliegenden Verkehrsprognosezahlen angepasst (siehe Schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgeräuschsituation innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 01.26 (10. Änderung) „Frankfurter Straße / Bröltalstraße / kleine Umgehung“ (Stand 11/2010) der Stadt Hennef, Bericht Nr. 11 02 001/01, Kramer Schalltechnik GmbH, März 2011). Dabei werden im Bereich der Baugebiete im Plangebiet Lärmpegel von > 65-70 dB(A) tags und > 60-65 dB(A) nachts an den unmittelbar an die Straßen angrenzenden Baugrenzen erreicht, die Lärmpegel nehmen mit zunehmendem Abstand zur Straße entsprechend ab.

Die in der Bauleitplanung als Anhaltswerte zu betrachtenden Orientierungswerte der DIN 18005 sind vorrangig von Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Dies ist auch in dem hier vorliegenden Bebauungsplan der Fall.

Aufgrund der im Gutachten ermittelten Verkehrsbelastungen in den WA- und MI-Gebieten werden diese am Tage und zur Nachtzeit deutlich überschritten. Auch im überwiegenden Bereich der GE- und SO-Gebiete werden die Orientierungswerte tags und nachts überschritten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen, mit dem Ziel die Verkehrsgeräusche wirkungsvoll abzuschirmen, sind aufgrund der konkreten städtebaulichen Bestandssituation mit den gegebenen Abstandsverhältnissen und den Bauhöhen der Bestandsgebäude praktisch nicht realisierbar.

Zum Schutz der Bebauung vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch die prognostizierte Verkehrsbelastung sind daher im vorliegenden Bebauungsplan sogenannte Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 gekennzeichnet. Diese 'Lärmpegelbereiche' (I-VII) sind einem 'maßgeblichen

Außenlärmpegel' zugeordnet, die im vorliegenden Fall vom Lärmgutachter ermittelt wurden. In Abhängigkeit von den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind gem. DIN 4109 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.26 (8. Änderung) von der Kramer Schalltechnik GmbH die Lärmpegelbereiche III bis V für die Bebauung entlang der Bröltalstraße und Straße 'An der Brölbahn' ermittelt und im Zuge der 10. Änderung an die aktuellen Verkehrsdaten angepasst.

Anhand dieser Lärmpegelbereiche können im konkreten Einzelfall (Baugenehmigung) relativ einfach die Anforderung an die Luftschalldämmung und das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß von verschiedenen Wand/Fensterkombinationen nachgewiesen werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist daher dem Immissionsschutz ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist für die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01.26 geplanten Neubauten und wesentliche Änderungen von öffentlichen Straßen (u.a. Bahnunterführung Bröltalstraße) eine gesonderte Beurteilung nach Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV erforderlich.

Um eine belastbare Grundlage für diese schalltechnische Berechnung zu schaffen, wurde eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung unter Berücksichtigung des bereits realisierten Kreisverkehrsplatzes und der Ertüchtigung der Anschlussstelle BAB 478 auf den Prognosehorizont 2025 im Jahr 2010 in Auftrag gegeben.

Für die Beseitigung des plangleichen Bahnübergangs an der L 125 Bröltalstraße in Hennef Sieg und die damit verbundene Verlegung der L 125 Richtung Osten an den bereits vorhandenen Kreisverkehr Bröltalstraße wurde im September 2010 eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro ISU-Plan, Oberhausen für den Straßenverkehrslärm erstellt.

Die Verschwenkung der L 125 Bröltalstraße mit Unterführung der Bahnlinie und die dadurch verbundene stark veränderte Linienführung ist nach dem vorliegenden Gutachten als erheblicher, baulicher Eingriff in die Substanz des Verkehrsweges im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu bewerten. Damit war im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zu prüfen, ob eine wesentliche Änderung gemäß §1 (2) der 16. BImSchV vorliegt und Maßnahmen der Lärmvorsorge zu treffen sind.

Unter Berücksichtigung der geänderten Verkehrsführung liegen für insgesamt 7 Gebäude Ansprüche auf Lärmvorsorge vor. Für diese Gebäude bestehen die Anspruchsvoraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen:

Bröltalstraße 12, Bröltalstraße 10, Bröltalstraße 8, Bröltalstraße 5b, Bröltalstraße 5c, Im Marienfried 41 und Im Marienfried 37.

Ein passiver Lärmschutz für das Grundstück des Einwenders ist durch den Landesbetrieb auf Grundlage des Gutachtens Kramer Schalltechnik GmbH

vom 29.05.2007 (Bericht 06 02 002/02) erfolgt. Dieser rechtliche Anspruch auf Lärmschutz resultierte aus der Baumaßnahme zum Bauabschnitt 1. Das Gebäude befindet sich jedoch außerhalb des jetzt betrachteten Bauabschnittes.

Es ist verständlich, dass die Verkehrsbelastungen für den Anwohner sehr störend sind. Die heute vorhandene Verkehrsbelastung in diesem Bereich hat jedoch seinen Ursprung nicht in der 10. Änderung, sondern in dem allgemeinen Mobilitätsverhalten und den Verkehrsmengen auf der Bröltalstraße. Die angedachten und zum Teil bereits umgesetzten Straßenbaumaßnahmen der 8. und 10. Änderung tragen zur Minderung der zur Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation bei und erhöhen die Verkehrssicherheit.

Die bereits ausgebaute Zufahrt u.a. auch zum Grundstück des Einwenders soll hier eine bessere Zufahrtsmöglichkeit gewährleisten.

Die Bedenken gegen die 10. Änderung werden daher zurückgewiesen, zumal sich der Einwender nicht gegen die Änderungsinhalte äußert, sondern die Verkehrsbelastung im Bereich des Autobahnanschlusses anspricht. Dies ist nicht Inhalt der 10. Änderung, die Verkehrsbelastungen in diesem Bereich werden durch die 10. Änderung auch nicht verstärkt.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 15.02.2012

Stellungnahme:

Wie bereits im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB darauf hingewiesen, sind für die geplanten Versickerungen des Niederschlagswassers über Mulden in das Grundwasser wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis zu beantragen.

Abwägung:

Der Hinweis zur Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, ARS - AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

mit Schreiben vom 08.02.2012

Stellungnahme:

Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Da es sich um einen Ausbau der lichtsignalgesteuerten Kreuzung im Knoten B 478/ ASS Hennef-Ost - südwestliche Rampe sowie die Beseitigung des

Bahnübergangs an der Bahnstrecke handelt, wird nur der Verkehrsfluss eingeschränkt.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereich betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrenlosen Betrieb sicherstellen kann.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfall nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen können der BGI 5104 entnommen werden.

Sollte den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Abwägung:

Die aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die im Geltungsbereich befindlichen Verkehrsflächen sind überwiegend bereits gebaut. In der 10. Änderung werden lediglich planungsrechtliche Ergänzungen zum Ausgleich und Verkehrslärm behandelt sowie flächenmäßig die geplanten Notwege im Bereich der Unterführung berücksichtigt. Die Bemessung der Verkehrsfläche in diesem Bereich ist ausreichend dimensioniert, so dass auch Müllfahrzeuge problemlos passieren können. Regelungen zur Durchfahrtshöhe werden nicht getroffen, die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhenag mit Schreiben vom 11.02.2012
- Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 24.01.2012

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef

(Sieg) beschließt einstimmig:

2. Dem vorgestellten geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Str. / Bröltalstr. / Kleine Umgehung, 10. Änderung wird zugestimmt.

3. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Str. / Bröltalstr. / Kleine Umgehung, 10. Änderung mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4a Abs. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.2	Einrichtung zusätzlicher AST-Haltestellen; Antrag der CDU-Fraktion vom 13.03.2014	211
-----	--	-----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig:

Im Bereich Kegelswies wird zum nächsten Fahrplanwechsel eine weitere AST-Haltestelle eingerichtet, hierzu wird der AST-Bedienungsbereich entsprechend angepasst.

Im Kreuzungsbereich Kaiserstraße / Bismarckstraße wird zum nächsten Fahrplanwechsel eine weitere AST-Haltestelle eingerichtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg); Antrag der CDU-Fraktion, der Herren Ehrenberg, Schenkelberg, Offergeld und Kremer, vom 24.01.2014	212
---	---	-----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig:

**Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW Nr. 69, S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV.NRW. S. 731) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der 95b. Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenverzeichnis-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.1983 (GV NW S. 320/SGV NW 91) wird folgender Weg neu benannt:
Der im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Weg, der an der „Fritz-Jacobi-Straße“ beginnt, an der Meys-Fabrik vorbeiführt und bis zur Ecke „Beethovenstraße / Lindenstraße“ verläuft, erhält die Bezeichnung „Alte Bröltalbahn“. Unter den Straßenbenennungsschildern werden Indexschilder angebracht, die über den Betriebszeitraum der Bröltalbahn informieren.**

Die Entscheidung über das Verlegen von Gleisen und das Aufstellen einer Infotafel mit historischen Bildern wird solange zurückgestellt, bis die städtebauliche Rahmenplanung für den Bereich vom Heiligenstädter Platz bis hin zur Bahn vorliegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5	Antrag auf Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Geschossigkeit im Bebauungsplan 01.26 Bröltalstraße für das Grundstück , Bröltalstraße 3 /Ecke Im Marienfried aufgrund des Bauantrages für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses.	213
---	---	-----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig bei einer Enthaltung der CDU-Fraktion:

Aufgrund des vorliegenden Bauantrages ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 01.26 von der Überschreitung der Geschossigkeit aus städtebaulichen Gründen zu vertreten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6	Antrag auf Befreiung von den Bebauungsplan 01.15 für die Errichtung einer Lagerhalle in der Wehrstraße 1 ausserhalb der überbaubaren Fläche	214
---	--	-----

Herr Schliefer (Die Unabhängigen) äußerte seine Bedenken hinsichtlich der farblichen Gestaltung der Halle. Er hatte Fragen zu den Stellplatzanlagen und zu den geplanten Anpflanzungen. Des Weiteren hatte er immissionsrechtliche Bedenken und erläuterte diese.

Herr Schilling (CDU) fragte nach, wie der Anlieger- und Abholungsverkehr geregelt werden soll.

Herr Nehring (CDU) plädierte dafür, dass die Fassade ansprechend gestaltet werde und begrüßte eine Bepflanzung.

Herr Spanier (SPD) fragte nach, ob hier eventuell nicht ein Gutachten nötig sei, um eine Aussage zum Immissionschutz zu treffen.

Herr Joerdell, stellvertretender Leiter der Bauordnung und unteren Denkmalbehörde beantwortete die Fragen der Ausschusssmitglieder und erklärte, dass es sich hierbei zunächst um eine Bauvoranfrage handele.

Frau Wittmer erklärte, dass es sich hierbei um einen alten Bebauungsplan handele und eine Befreiung städtebaulich vertretbar sei. Sie schlug vor die Befreiung heute zu beschließen und die Details dann mit dem Bauantrag zu klären.

Herr Golombek (SPD) äußerte sich skeptisch, dass die hier heute von den Ausschusssmitgliedern vorgetragenen Bedenken später nicht im Bauantrag aufgegriffen werden.

Herr Offergeld erklärte, dass die heute genannten Punkte durchaus in das Verfahren mit aufgenommen werden.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef (Sieg) beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme der Fraktion „Die Unabhängigen“ und einer Enthaltung der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen:

Hiermit wird eine Befreiung nach § 31 BauGB von der den Festsetzungen des Bebauungsplanes 01.15 für die Errichtung einer Lagerhalle einschließlich der Erweiterung der Stellplatzfläche auf dem Grundstück entsprechend der Bauvoranfrage A 12/14 erteilt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

7	Anfragen	
---	-----------------	--

keine

8	Mitteilungen	
---	---------------------	--

keine

	Nicht öffentliche Sitzung	
9	Beschlussvorlagen	

10	Anfragen	
----	-----------------	--

keine

11	Mitteilungen	
----	---------------------	--

keine

Ralf Offergeld
Vorsitzender

Sonja Trimborn
Schriftführerin

gesehen

Klaus Pipke